

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Ergänzung zur Tagesordnung Complément à l'ordre du jour Complemento all'ordine del giorno

Frühjahrssession 2025

Session de printemps 2025

Sessione primaveraile 2025

Stand / état / stato: 12.02.2025

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EDI

Inhaltsverzeichnis

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3736	n	DE FR IT Mo. Balmer. Nationale Präventionsstrategie 2040		++	✓	Glarner
24.3782	n	DE FR IT Po. Arslan. Machbarkeitsstudie bezüglich statistischer Erfassung von Femiziden		++		Steinemann
24.4213	n	DE FR IT Po. Suter. Inklusive Arbeitswelt fördern		++	✓	Wyssmann
23.3883	n	DE FR IT Po. Jost. Ehen, Partnerschaften und Paare stärken. Davon profitiert die Gesellschaft insgesamt		-	✗	
23.3887	n	DE FR IT Po. de Quattro. Studie über die Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern		-	✗	
23.3898	n	DE FR IT Mo. Roduit. Bessere Strukturierung der Rentenfinanzierung dank zuverlässigen Daten zu den Arbeitsmodellen, insbesondere Teilzeit		-	✗	
23.3904	n	DE FR IT Mo. Addor. Keine Bundesbeiträge für Lesungen von Dragqueens!		-	✗	
23.3910	n	DE FR IT Mo. Reimann Lukas. WHO. Demokratische Kontrolle durch Volk und Parlament sicherstellen		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

23.3920	n	DE FR IT	Mo. Weichelt. Schluss mit den unsozialen Kopfprämien bei der Krankenversicherung	-	✗
23.3924	n	DE FR IT	Po. Piller Carrard. Jede hörbehinderte Person muss ein gutes Hörgerät bekommen	-	✗
23.3927	n	DE FR IT	Mo. Piller Carrard. Familienzulagen. Unregelmässig Beschäftigten das Leben vereinfachen	-	✗
23.3940	n	DE FR IT	Po. (Schneider Meret) Kälin. Alternativen zur CO2-Betäubung. Auftrag des BLV umsetzen!	-	✗
23.3941	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Glättli. Kultiviertes Fleisch. Innovation fördern statt überregulieren!	-	✗
23.4003	n	DE FR IT	Mo. Fraktion RL. KVG. Ermöglichung von freiwilligen qualitätsabhängigen Spittarifen	Silbersch midt -	✗
23.4018	n	DE FR IT	Mo. (Bircher) Riner. Migrationskrise auf Lampedusa. Aussetzen des Sozialversicherungsabkommens mit Tunesien	-	✗

Einzelne Vorstösse mit Text

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3736	n	DE FR IT Mo. Balmer. Nationale Präventionsstrategie 2040		++	✓	Glarner

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesamtheitliche Strategie für die Gesundheitsförderung und Prävention bis ins Jahr 2040 auszuarbeiten. Es sollen dabei klare Ziele definiert und auch aufgezeigt werden, wie das Kosten/Nutzenverhältnis von geplanten Massnahmen überprüft werden kann. Konkret sollen die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung verbessert und die effektivsten Massnahmen in einem übergeordneten Zusammenhang geplant und umgesetzt werden und dies im Rahmen der bereits budgetierten Finanzen für Prävention und Gesundheitsförderung. Dabei sind insbesondere auch die Kantone und Gesundheitsligen einzubeziehen.

Begründung

Die Homepage des BAG zur Gesundheitsförderung und Prävention ist vom 23.1.2020 datiert und zeigt verschiedene Themenkreise, in welchen der Bund präventive Massnahmen fördert oder durchführt. Jährlich fliessen rund 42 Millionen Franken (KVG, Art 20) unserer Prämiegelder an die vom Bund kontrollierte "Gesundheitsförderung Schweiz", die laut Strategie vor allem Präventionsprogramme gegen chronische und Sucht-Krankheiten mitfinanziert. Die nationale Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten wird verlängert, der nationale Krebsplan erarbeitet (Motion 23.3014), eine gesamtheitliche Betrachtung von notwendiger Prävention fehlt aber weiterhin. Als mögliche Guidelines für eine gesamtheitliche Betrachtung könnten etwa die Global Roadmap for Healthy Longevity dienen <https://nam.edu/initiatives/grand-challenge-healthy-longevity/global-roadmap-for-healthy-longevity> der National Academy of Medicine oder auch Angaben der WHO zu länderspezifischen sachgerechten Präventionskonzepten. Die Strategie zur Gesundheitsförderung und Prävention soll auch die Grenze zwischen machbarer und finanzierbarer Gesundheitsförderung und Prävention in der Schweiz aufzeigen, auch mit Blick auf die zunehmend individualisierte Medizin. Auf einer übergeordneten Ebene soll weiter auf die Rolle von Genomtypisierungen im präventiven Setting eingegangen werden unter Berücksichtigung von Datenschutzaspekten und ethischen Gesichtspunkten. Schliesslich sollen die zunehmenden Screeningmöglichkeiten im Gesundheitswesen und die sich daraus ableitenden Präventionskonzepte verschiedenster Krankheiten im gesamtheitlichen Rahmen gewichtet werden. Dies soll sinngemäss so geschehen, wie dies in der Interpellation 24.3028 am Beispiel der Früherkennung von Zervixkarzinomen nachgefragt wurde.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat am 21. August 2024 die Verlängerung der Nationalen Strategie zur Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD-Strategie) 2017-2024 sowie der Nationalen Strategie Sucht 2017 - 2024 bis Ende 2028 beschlossen. Bis dahin soll eine strategische Nachfolgelösung gemeinsam mit den Kantonen, der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz sowie den Partnern (etwa Gesundheitsligen) erarbeitet werden. Wie von der Motion gefordert, soll als Nachfolgelösung eine möglichst gesamtheitliche Strategie erarbeitet werden. Die Umsetzung der Strategie liegt grossmehrheitlich bei den Kantonen, die in erster Linie für die Gesundheitsförderung und Prävention zuständig sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Strategie keine Kosten-Nutzen-Prüfungen konkreter, individueller Massnahmen wie beispielsweise die genannten Genomtypisierungen oder Screeningmöglichkeiten vornehmen kann. Eine Strategie kann nur aufzeigen, wie und innerhalb welcher Strukturen dies erfolgen soll. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3782	n	DE FR IT Po. Arslan. Machbarkeitsstudie bezüglich statistischer Erfassung von Femizi- den		++		Steinemann

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Machbarkeitsstudie durchzuführen, um zu eruieren, ob und wie die Empfehlung der UNO zur statistischen Erfassung von Femiziden in der Schweiz umgesetzt werden kann. In der statistischen Erfassung sollen die Definition und Festlegung der Kriterien von Femizid der UNO übernommen werden. In der Studie soll auch geprüft werden, welche Institutionen wie z.B. Gesundheitseinrichtungen und Sozialdienste neben der Kriminalstatistik in die Datenerhebung eingebunden werden sollten.

Begründung

Als Femizid wird die Ermordung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres weiblichen Geschlechts verstanden. Die UNO anerkennt Femizide als extremste und brutalste Form der Gewalt gegen Frauen. Die heutigen statistischen Erfassungen sind unzureichend, um diese Gewalt an Frauen klar zu erkennen und zu bekämpfen. Aus diesem Grund haben die Vereinten Nationen im März 2022 den «Statistischen Rahmen zur Messung der geschlechtsspezifischen Tötung von Frauen und Mädchen» verabschiedet.

In Erfüllung des Postulats Graf 19.3618 «Stopp der Tötungsdelikte an Frauen im häuslichen Umfeld: Bericht zur Ursachenforschung und Massnahmenkatalog gegen Femizide in der Schweiz» wurde im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG eine Studie verfasst. Diese zeigt auf, dass die Tötungsdelikte innerhalb einer Partnerschaft gestiegen sind und die Schweiz das einzige europäische Land ist, in welchem in den letzten gemessenen Jahren (2010-2014) insgesamt mehr Frauen als Männer Opfer eines Tötungsdelikts geworden sind.

Trotz den erschreckend hohen Zahlen berichtet UN Women, dass zu viele Opfer von Femiziden nach wie vor ungezählt bleiben, da nicht genügend Informationen vorliegen. Der „Statistische Rahmen zur Messung der geschlechtsspezifischen Tötung von Frauen und Mädchen“ der Vereinten Nationen zielt darauf ab, die Datenerhebung zu Femizid/Feminizid zu standardisieren und zu verbessern. Der Rahmen wurde gemeinsam von UN Women und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) entwickelt und 2022 von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen gebilligt.

Auch in der Schweiz gibt es keine offizielle Stelle, die Femizide aufzeichnet und eine Statistik über Tötungen aufgrund des Geschlechts führt. Um geschlechtsspezifisch motivierte Gewalt zu erkennen und zu bekämpfen, muss diese definiert und benannt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.4213	n	DE FR IT	Po. Suter. Inklusive Arbeitswelt fördern	++	✓	Wyssmann

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, mit welchen zusätzlichen gesetzlichen und regulatorischen Massnahmen die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im 1. Arbeitsmarkt gefördert werden kann. Dazu gehören sowohl die Eingliederung und der Verbleib von Personen im 1. Arbeitsmarkt, die aufgrund einer Invalidität aus dem Erwerbsleben ausscheiden als auch die Inklusion von Personen, welche bisher ausschliesslich im 2. oder ergänzenden Arbeitsmarkt arbeiten. Zu klärende Fragen sind u.a.:

- Wie können Arbeitgeber bei der Schaffung eines inklusiven Arbeitsumfeldes stärker unterstützt, aber auch in die Verantwortung genommen werden? Kann das Modell des Lohnkostenzuschusses einen Beitrag leisten? Welchen Beitrag kann verstärktes Job Coaching für Arbeitnehmende und Arbeitgebende leisten?
- Wie müssten verbindliche Zielvorgaben, Quotensysteme oder Steueranreize ausgestaltet sein, damit sie einen wirksamen Beitrag an einen inklusiven 1. Arbeitsmarkt leisten? Welche Erfahrungen hat man diesbezüglich im Ausland gemacht?
- Welchen Beitrag kann die Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern für die gezielte Schaffung von Inklusionsarbeitsplätzen im 1. Arbeitsmarkt leisten? Welche gesetzlichen Instrumente braucht es dazu? Welchen Beitrag können verbindliche Zielvorgaben pro Branche auf Ebene der Sozialpartner leisten?
- Welchen Beitrag an die Finanzierung von Inklusionsmassnahmen kann eine Abgabe bei Nichterfüllen der Zielvorgaben oder ein Bonus-Malus-System leisten? Wie kann der Ressourcentransfer vom ergänzenden Arbeitsmarkt hin zu Unterstützungsleistungen direkt im 1. Arbeitsmarkt gefördert werden?
- Wie kann eine systematische Zusammenarbeit von Integrationsbetrieben und Unternehmen im 1. Arbeitsmarkt gefördert werden?

Begründung

Menschen mit Behinderungen sind in der Schweiz gemäss BFS deutlich schwächer in den 1. Arbeitsmarkt integriert als Menschen ohne Behinderungen. Sie sind zudem mit ihrer Arbeitssituation deutlich unzufriedener. Gleichzeitig stellen sie ein grosses Fachkräftepotenzial dar und bringen viele Kompetenzen mit, die bisher zu wenig genutzt werden. Auch der Uno-Ausschuss empfiehlt der Schweiz, Massnahmen zu ergreifen, welche die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt erhöhen. Der Bundesrat soll deshalb aufzeigen, mit welchen systemischen Massnahmen der 1. Arbeitsmarkt in der Schweiz inklusiver ausgestaltet werden kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Anliegen des Postulats sind teilweise bereits Gegenstand der Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes, zu der der Bundesrat vom 8.12.2023 bis 05.04.2024 ein Vernehmlassungsverfahren durchführte. Weitergehende Fragen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen wird der Bundesrat namentlich im Rahmen der Volksinitiative für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative), die am 5. September 2024 eingereicht wurde, prüfen und in der Botschaft zu dieser Initiative beantworten.

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3883	n	DE FR IT Po. Jost. Ehen, Partnerschaften und Paare stärken. Davon profitiert die Gesell- schaft insgesamt		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht:

- eine quantifizierte Abschätzung der Kosten von Scheidungen, Auflösungen eingetragener Partnerschaften sowie Trennungen von Konkubinatinnen für die betroffenen Haushalte sowie für die Gesellschaft insgesamt vorzunehmen. Dazu gehören die Quantifizierung der ökonomischen Situation für die Haushalte nach der Trennung, die Auswirkungen auf allenfalls betroffene Kinder, gesundheitliche Folgen, die Kosten für die Sozialhilfe sowie die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt. Der Bericht soll zudem Empfehlungen machen, um diese Situationen möglichst zu verhindern;
- einen Überblick über die bestehenden präventiven Massnahmen im Bereich der Unterstützung von Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften und Konkubinatspaaren zu erstellen, insbesondere im Bereich der Beratung, der Therapie, und anderer Formen der Begleitung, bewährte Praktiken zu identifizieren und Empfehlungen an die betroffenen Akteure, insbesondere die Kantone, zu richten.

Begründung

Gesunde Paare bilden eine solide Grundlage für Familien und für die Gesellschaft im Allgemeinen. Sie zu stärken entspricht einem öffentlichen Interesse. Wenn es ihnen schlecht geht, hat dies zahlreiche soziale und wirtschaftliche Folgen.

Gemäss BFS (2021) hat die familiäre Situation direkte Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Haushalte. Paarhaushalte haben eine bessere finanzielle Situation und sind in der Regel zufriedener mit ihrer Situation als Alleinerziehende. Besonders alleinerziehende Mütter sind am stärksten gefährdet, in Armut zu geraten, Sozialhilfe zu beziehen und gesundheitliche Probleme zu haben. Laut einer im Auftrag des BSV durchgeführten Studie zur Bedeutung von Trennungen und Scheidungen auf die wirtschaftliche Situation der Familien (Büro BASS, Bern, 2023) verfügen getrennt lebende Eltern über geringere finanzielle Mittel.

Durch diese quantifizierte Bewertung soll das öffentliche Interesse an der Unterstützung entsprechender Haushalte steigen. Letztlich können dadurch Massnahmen ergriffen werden, welche zur Vermeidung von Trennungen beitragen, allenfalls Phasen einer Trennung besser begleitet werden und deren negative Konsequenzen vermindert werden können.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Familienbericht des Bundesamtes für Statistik 2021 (abrufbar unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Bevölkerung > Familien) bietet einen umfassenden Überblick über die verfügbaren Daten zur Lebenssituation von Familien. Zudem können aus der Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC, abrufbar unter www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung) zahlreiche nach verschiedenen Themen aufgeschlüsselte Informationen abgerufen werden. Die Daten ermöglichen einen Vergleich der verschiedenen Haushaltstypen. Allerdings wird bei Paaren nicht zwischen Erst- und Fortsetzungsfamilien unterschieden. Getrenntlebende und Geschiedene, die nicht mit den Kindern zusammenleben, gelten als Einpersonenhaushalte. Entsprechend sind keine Analysen und Aussagen zur finanziellen Situation und zum Wohlbefinden der Getrennten und Geschiedenen möglich. Eine Ausnahme bildet das Kapitel 13 des Familienberichts, welches Angaben zur finanziellen Situation und zum subjektiven Wohlbefinden von Haushalten, die Alimente erhalten oder bezahlen, liefert. Die Kosten von Scheidungen und Trennungen werden jedoch nicht erhoben, noch lassen sich die verfügbaren Daten so verbinden, dass Aussagen zu eindeutig bestimmbareren Folgen oder Auswirkungen von Scheidungen und Trennungen auf Kinder, Gesundheit, Sozialhilfe oder den Wohnungsmarkt möglich wären.

Die ökonomische Situation nach Trennung und/oder Scheidung wurde umfassend in einer Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen, die auf verknüpften Steuerdaten basiert, analysiert und erläutert («Die wirtschaftliche Situation von Familien in der Schweiz», Büro BASS 2023). Auch die folgenden Forschungsberichte des BSV (alle abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen & Services > Forschungspublikationen), die auf der gleichen Datengrundlage erarbeitet wurden, berücksichtigen verschiedene Haushaltstypen und Zivilstände in der Analyse: «Die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung im Erwerbs- und im Rentenalter» (Wanner 2022), «Wer geht wann in Rente? (IWSB 2022), «Die wirtschaftliche Situation von Witwen, Witvern und Waisen (Gabriel 2022) sowie «Die wirtschaftliche Situation der Alleinlebenden in der Schweiz» (BSV 2023).

Bezüglich der Unterstützung von Paaren gibt der 2021 publizierte Bericht des BSV «Dienstleistungen für Familien» einen umfassenden Überblick über die vielfältigen Begleit-, Beratungs- und Elternbildungsangebote. Sie reichen von der Schwangerschafts- und Geburtsbegleitung für werdende Eltern über die Erziehungsberatung für Familien mit Schulkindern bis hin zu Angeboten für erwachsene Kinder, die ihre Eltern betreuen. Die Systematik und Analyse erfasst auch bestehende Angebote, die auf spezifische Familienformen ausgerichtet sind oder spezifische Themen wie die sozialpädagogische Familienbegleitung oder die Beratung bei Krisen, Trennungen und Scheidungen betreffen. Die

Studie wurde breit gestreut. Die Verantwortung, die Ergebnisse dieser Studie zu nutzen, um Angebote zu überprüfen und gegebenenfalls bedarfsgerechter auszugestalten liegt bei den Kantonen, Gemeinden und den privaten Anbietern. Der Bundesrat sieht daher in einem zusätzlichen Bericht gemäss dem vorliegenden Postulat keinen Mehrwert.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3887	n	DE FR IT Po. de Quattro. Studie über die Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern auszuarbeiten. Im Bericht sollen verschiedene Lösungsansätze und die finanziellen Ressourcen dargestellt werden, die notwendig sind um solcher Misshandlung vorzubeugen und sie einzudämmen.

Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern (GKE) kommt immer häufiger vor. Das stellen Fachleute und betroffene Kreise fest. Immer mehr Kinder und Jugendliche verhalten sich immer wieder gewalttätig gegenüber ihren Eltern. Dies führt zu einer Umkehr der familiären Hierarchie. Die GKE kann verbaler, physischer, emotionaler, finanzieller oder gar sexueller Natur sein. In den meisten Fällen ist die Mutter das Opfer.

Die Eltern wissen oft nicht, wie sie reagieren sollen. Die meisten zögern, sei es aus Scham oder aus Liebe, Anzeige zu erstatten. Fälle von GKE werden oft durch Missstände entdeckt, die von ausserhalb des Familienkreises gemeldet werden, namentlich von der Schule oder bei strafrechtlichen Ermittlungen, die aus anderen Gründen eingeleitet werden. Und dann gibt es noch die Fälle, die unentdeckt bleiben.

Die GKE ist immer noch ein Tabuthema. Die Fachleute beklagen, dass sie weder über eine Bestandsaufnahme noch über genaue Zahlen zu diesem Thema verfügen, obwohl Studien auf europäischer Ebene und u. a. in Australien durchgeführt wurden. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass diese Misshandlung von Eltern endlich anerkannt wird, damit sie entsprechend behandelt werden kann.

GKE führt nicht nur zu sozialen Problemen (Umgang mit Gewalt, Isolation), sondern auch zu finanziellen Problemen (Arbeitslosigkeit) für die Gesellschaft. Und die Entwicklung der Kinder, die Täterinnen und Täter sind, kann gefährdet sein. Dies steht im Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen der Schweiz (KRK).

Wie die häusliche Gewalt, die regelmässig Gegenstand von Informationskampagnen in der Bevölkerung ist, muss auch die GKE thematisiert werden. Diese Form von Misshandlung ist im Übrigen durch die Istanbul-Konvention erfasst, die die Schweiz unterzeichnet hat.

Stellungnahme BR/Behörde

Daten zu Gewalt von Kindern gegen ihre Eltern werden im Rahmen der polizeilichen Kriminalstatistik alle zwei Jahre in Form von Belastungsraten publiziert (vgl. <https://www.bfs.admin.ch> > Statistiken finden > 19 - Kriminalität und Strafrecht > Polizei > Häusliche Gewalt > Beschuldigte Personen > Häusliche Gewalt: Beschuldigte Kinder, die Gewalt gegenüber ihren Eltern ausgeübt haben, Belastungsraten nach Geschlecht und Alter). In den letzten Jahren haben sich die Zahlen der polizeilich registrierten Gewalt von minderjährigen Kindern gegen ihre Eltern kaum verändert. Diese Daten beziehen sich jedoch nur auf das Helffeld. Zur Dunkelziffer enthält die polizeiliche Kriminalstatistik keine Daten. Die Prävention von Gewalt von Kindern an ihren Eltern sowie die Bereitstellung entsprechender Beratungsangebote inklusive deren Finanzierung liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Von Gewalt betroffene Eltern können sich beispielsweise schon heute nicht nur an die Polizei, sondern auch an Familien-, Erziehungs- beziehungsweise Jugendberatungsstellen wenden, wo sie frühzeitig Unterstützung erhalten können und abgeklärt wird, mit welchen Massnahmen die Gewalt eingedämmt werden kann. Der Bund ist subsidiär tätig, indem er Familienorganisationen, die national oder sprachregional tätig sind, gestützt auf das Familienzulagengesetz (SR 836.2) Finanzhilfen ausrichtet. So unterstützt er beispielsweise die Elternberatung der Stiftung Pro Juventute, die für Eltern rund um die Uhr eine Erstberatung anbietet und Eltern bei Bedarf an die spezialisierten kantonalen Fachstellen weiterverweist.

In der Schweiz werden von den Kantonen und weiteren Akteurinnen zahlreiche Massnahmen zur Prävention von häuslicher Gewalt, die auch Gewalt von Kindern gegen ihre Eltern umfasst, umgesetzt. Diese sind im Nationalen Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022-2026 (NAP IK) (<https://www.ebg.admin.ch> > Themen > Gewalt > Koordination und Vernetzung > Nationaler Aktionsplan 2022-2026) aufgeführt, welcher unter anderem einen Schwerpunkt «Information und Sensibilisierung der Bevölkerung» setzt. So werden beispielsweise für Lehrpersonen pädagogische Materialien zusammengestellt und bei Bedarf in andere Landessprachen übersetzt, damit Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit zu Formen und Auswirkungen von Gewalt sensibilisiert werden können und Gewaltlosigkeit gefördert wird (vgl. Gleichstellungsstrategie 2030 - Förderung von Projekten zu Gewaltlosigkeit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen in der Schule sowie zur gewaltfreien Erziehung in der Familie, Massnahme 11 unter Federführung der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt, der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren; abrufbar unter <https://www.gleichstellung2030.ch> > Aktionsplan > Suchen > NAP IK 11 eingeben).

Da für die Prävention und die Bereitstellung von Unterstützungsangeboten für von Gewalt betroffene Eltern in erster Linie die Kantone zuständig sind, sowie angesichts der bereits laufenden Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Gemeinden im Rahmen des NAP IK, erachtet es der Bundesrat als nicht angezeigt, einen zusätzlichen Bericht zu Gewalt von Kindern an ihren Eltern zu erstellen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3898	n	DE FR IT Mo. Roduit. Bessere Strukturierung der Rentenfinanzierung dank zuverlässigen Daten zu den Arbeits- modellen, insbeson- dere Teilzeit		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, beim BFS und beim SECO Daten einzuholen, um die Auswirkungen der Teilzeitarbeit auf die AHV zu analysieren und in der Folge neue Modelle zur Finanzierung unserer Renten vorzuschlagen.

Begründung

Gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des BFS hat Teilzeitarbeit zwischen 2012 und 2022 dreimal stärker zugenommen als Vollzeitarbeit. Im Rahmen der Behandlung der Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)» ersuchte die SGK-N im März dieses Jahres das BSV um Informationen beziehungsweise Statistiken zu den Auswirkungen der Teilzeitarbeit auf die AHV. In seiner Antwort schrieb das BSV: «Basierend auf den verfügbaren Daten kann [...] nicht aufgezeigt werden, wie sich Teilzeitarbeit auf die AHV auswirkt und ob eine allgemeine Erhöhung der Erwerbsquote in der Bevölkerung signifikante Auswirkungen auf die Einnahmen oder Ausgaben der AHV hätte. Ausserdem können keine mittel- und langfristigen Projektionen dieser Auswirkungen erstellt werden, da es dafür (noch) keine wirtschaftlichen Modelle gibt».

Es scheint daher offensichtlich, dass es eine gemeinsame Beschäftigungsstatistik von BFS und SECO zur Teilzeitarbeit braucht, wenn die Finanzierungsmodelle der AHV besser strukturiert werden sollen. Benötigt werden systematische Einzeldaten und nicht nur generelle Ergebnisse aus Erhebungen zur erwerbstätigen Bevölkerung. Diese sollen multifaktorielle Kriterien berücksichtigen, darunter Alterskategorie, Geschlecht, Ausbildung, Lohnniveau, Aufgabenteilung bei Paaren, Arbeitskräfte, Gesamtbeschäftigungsvolumen und so weiter. Die Motion nimmt Überlegungsansätze aus der Debatte zur Renteninitiative wieder auf.

Stellungnahme BR/Behörde

Allgemein ist die Richtung der Auswirkung der Teilzeiterwerbstätigkeit auf die AHV unklar. Die Teilzeiterwerbstätigkeit wird meist als Anteil an den Erwerbstätigen ausgewiesen. Deshalb ist beitragsseitig insbesondere relevant, ob eine Steigerung der Teilzeiterwerbstätigkeit auf eine Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von Personen, die davor nicht erwerbstätig waren, oder auf eine Reduktion des Erwerbspensums von Personen, die zuvor Vollzeit erwerbstätig waren, zurückzuführen ist. Bei den Frauen haben die Erwerbstätigen zwischen 2010 und 2022 um 17 Prozent zugenommen. Die Erwerbstätigkeit der Frauen im Vollzeitäquivalent hat im gleichen Zeitraum um 23 Prozent zugenommen, d. h. pro erwerbstätige Frau wurden mehr Arbeitsstunden geleistet. Bei den Männern war die Zunahme der Erwerbstätigen zwischen 2010 und 2022 mit einem Wachstum von 14 Prozent weniger ausgeprägt. Gleichzeitig hat bei den Männern das Vollzeitäquivalent nur um 11% zugenommen, was bedeutet, dass es einen Rückgang bei den durchschnittlichen Erwerbspensen gab. Entsprechend ist zu erwarten, dass die Entwicklung bei den Frauen beitragsseitig Mehreinnahmen für die AHV generiert, während die Entwicklung bei den Männern auf geringere Einnahmen pro Beitragszahler hinweist.

Ausgabenseitig ist es insbesondere aufgrund von Plafonierung, Splitting, Erziehungsgutschriften und neueren Familienmodellen (mehr Konkubinatspaare, die das Rentenalter erreichen) unklar, was die Auswirkungen sind. Im Auftrag des Bundesrates führt das Bundesamt für Statistik (BFS) seit 1991 jedes Jahr die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) und seit 1994 die Lohnstrukturerhebung (LSE) durch. Beide erheben bereits Daten zum Beschäftigungsgrad, zu bezahlten und unbezahlten Arbeitsstunden (Haus- und Familienarbeit, Freiwilligenarbeit) und zum Erwerbseinkommen. Diese Daten können nach Geschlecht, Alter, Bildungsniveau und vielen anderen soziodemografischen Variablen aufgeschlüsselt werden. Gemäss dem im Rahmen von der Nationalen Datenbewirtschaftung (NaDB) festgelegten Once-Only-Prinzip und um eine erneute Befragung zu vermeiden, können die SAKE-Daten und die LSE-Daten mit administrativen Daten, wie AHV-IV-beitragspflichtige Einkommen und AHV-IV-Renten verknüpft werden und Schätzungen zur Auswirkung der Teilzeitarbeit auf die AHV gemacht werden. Aufgrund der Komplexität des Themas und weil es sich bei der LSE und der SAKE um Stichprobenerhebungen handelt, müssten dafür aber zuerst komplexe Modelle entwickelt werden. Solche und ähnliche Themen werden im Rahmen der Umsetzung der Motion SGK-N (21.3462 «Auftrag für die nächste AHV-Reform») behandelt werden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3904	n	DE FR IT Mo. Addor. Keine Bundesbeiträge für Lesungen von Dragqueens!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Bibliomedia mitzuteilen, dass die Durchführung von Lesungen durch Dragqueens nicht dem Auftrag entspricht, der der Stiftung erteilt wurde. Falls Bibliomedia den Leistungsvertrag weiterhin mangelhaft erfüllt, müssen die Finanzhilfen deutlich gekürzt und Rückzahlungen gefordert werden.

Begründung

Im Rahmen der Unterstützung von Organisationen, die im Bereich der Leseförderung tätig sind, hat das Bundesamt für Kultur (BAK) mit Bibliomedia einen Leistungsvertrag für die Jahre 2021 bis 2024 abgeschlossen. In diesem sind die Ziele und Aufgaben festgelegt. Bibliomedia setzt sich für die Leseförderung und die Entwicklung von öffentlichen Bibliotheken ein. Insbesondere unterstützt Bibliomedia die Bibliotheken darin, die Allgemeinheit anzusprechen und das Lesen zu fördern.

Bibliomedia bietet jedoch im Rahmen ihrer Veranstaltungen für Schulen Lesungen von einer Dragqueen für Kinder an. Die durch den Bund finanzierte Stiftung fördert also Darbietungen, die 500 Franken pro Stunde kosten, und der Schauspieler erhält sogar noch eine stiftungseigene E-Mail-Adresse.

Lesungen von Dragqueens haben mit Leseförderung eindeutig nichts zu tun. Ausserdem liegt der angegebene Tarif weit über dem Marktpreis für Lesungen. Um die gleichen Ziele zu erreichen, könnten die Mittel somit besser investiert werden.

Es ist nicht angemessen, Mittel, die für die Unterstützung von Bibliotheken und die Leseförderung bereitgestellt werden, für ideologische Aktivitäten zu verwenden, die kaum dem Wunsch der Öffentlichkeit entsprechen und für die eigentliche Zielgruppe der Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren wenig geeignet sind. In einer Stellungnahme äussert sich Biblisuisse wie folgt: «Die Lesestunden mit Drag Queens und Kings bieten Kindern die Möglichkeit, verschiedene Geschlechteridentitäten und Rollenvorbilder zu sehen. Damit werden die Kinder bei ihrer Meinungsbildung unterstützt und es wird Wissen über verschiedene Rollenbilder vermittelt». Das entspricht nicht den Erwartungen an die Leseförderung.

Der Leistungsvertrag sieht vor, dass das BAK im Falle einer mangelhaften oder nicht erfolgten Vertragserfüllung durch den Empfänger der Finanzhilfe die Mittel kürzen oder die Rückzahlung der Finanzhilfen fordern kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat verweist auf seine Antworten auf zwei Fragen im Rahmen der Fragestunde vom 5. Juni 2023 zum gleichen Thema ([23.7300](#) und [23.7301](#)).

Bibliomedia ist eine öffentliche Stiftung, die sich im Auftrag des Bundes für Leseförderung und Bibliotheksentwicklung einsetzt. Bei den vom Motionär erwähnten Lesungen handelt es sich um ein Angebot der Leseförderung, das bei entsprechendem Interesse von Bibliotheken gebucht werden kann. Sowohl die Buchung des Angebots wie auch der Besuch der Veranstaltungen sind freiwillig.

Das Angebot stösst auf Nachfrage und entspricht offensichtlich einem Wunsch der Bibliotheken und einem Bedürfnis des Publikums.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese Aktivität mit dem Mandat vereinbar ist, das Bibliomedia im Rahmen der Leistungsvereinbarung übertragen worden ist, und sieht darum keinen Handlungsbedarf.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3910	n	DE FR IT Mo. Reimann Lukas. WHO. Demokratische Kontrolle durch Volk und Parlament sicher- stellen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat darf jedes verbindliche internationale Instrument der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zu Änderungen bestehender Verträge und die Schaffung neuer Abkommen (wie der WHO-Pandemiepakt und die Internationalen Gesundheitsvorschriften) nur mit Zustimmung der Bundesversammlung ratifizieren. Entsprechende Beschlüsse von National- und Ständerat sind dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Begründung

Der neue WHO-Pandemiepakt und die neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften, die im Mai in Genf verhandelt worden sind, haben drastische Auswirkungen auf die Freiheit und Souveränität der Mitgliedstaaten. Die WHO könnte verbindliche Massnahmen vorschreiben. Die Zahlungen würden zudem erhöht. Eine Diskussion unter Einbezug des Parlaments fand nie statt, und das Volk als Souverän hat dem Bundesrat nie ein Mandat zu solchen Verhandlungen erteilt.

Natürlich ist eine internationale Zusammenarbeit für die Gesundheit sinnvoll. Kritikloses Abnicken der WHO-Entscheide gefährdet allerdings nichts nur die Gesundheit der Menschen, sondern auch die Freiheit und die Unabhängigkeit der Schweiz.

Die Etablierung eines wirksamen und unabhängigen Kontrollmechanismus gegenüber der WHO ist von grosser Bedeutung. Die WHO soll wesentliche verfassungsmässige Grundprinzipien der Schweiz - einschliesslich ihrer Souveränität - ohne nähere Begründung, ohne unabhängige Kontrolle und ohne wirksame Korrekturmöglichkeit auf beliebige Dauer ausser Kraft setzen können. Ein solcher Zustand ist staatsrechtlich inakzeptabel. Die Preisgabe der Unabhängigkeit unter dem Deckmantel einer globalen Gesundheitspolitik muss verhindert werden.

Die WHO verzögerte Informationen über einen schwerwiegenden Krankheitsausbruch in China und machte irreführende Behauptungen. "Vorläufige Untersuchungen der chinesischen Behörden hätten keine Beweise für eine Übertragung des neuartigen Coronavirus von Mensch zu Mensch gefunden", gab die WHO am 14. Januar 2020 bekannt. Obwohl am 31. Dezember 2019 die taiwanesishe Regierung der WHO mitteilte, in Wuhan breite sich eine Infektionskrankheit aus. Bis heute scheint die WHO mehr an der Imagepflege Chinas als an der Gesundheit der Menschen interessiert. Die WHO hat mit undurchsichtigen Entscheidungsabläufen erhebliche Fehleinschätzungen gemacht. Schäden für Bürger, Wirtschaft, Staatswesen und auch Gesundheit waren gross. Und spielten Profiteuren Milliarden in die Taschen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hatte bereits Gelegenheit zu diesen Anliegen in mehreren Antworten auf parlamentarische Anfragen Stellung zu nehmen (z. B. Mo. Fraktion SVP 22.3546 «Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung»; Ip. Grüter 23.3302 «Fragen über den im Aufbau befindlichen Pandemievertrag der WHO»; Mo. Schläpfer 23.3138 «WHO Pandemie-Vertrag vor das Parlament»). Aktuell laufen zwei separate Verhandlungsprozesse in der Weltgesundheitsorganisation (WHO): 1) Die Verhandlungen für Änderungen an den bereits bestehenden Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) von 2005, 2) Die Verhandlungen für ein allfälliges neues WHO-Abkommen oder anderes internationales Instrument zur Pandemievorbereitung und -bewältigung. Diese beiden Verhandlungen werden von allen WHO-Mitgliedstaaten geführt. Im Falle eines neuen internationalen Textes muss die Schweiz wie alle Mitgliedstaaten angeben, ob sie diesem zustimmen bzw. diesen ablehnen will. Die Inhalte sowohl der IGV-Änderungen wie auch eines allfälligen WHO-Pandemieabkommens werden von den Mitgliedstaaten in einem multilateralen Verhandlungsprozess festgelegt. In beiden Verhandlungsprozessen und bei einer allfälligen Übernahme in Schweizer Recht hält sich der Bundesrat an die ständige Praxis, gestützt auf die massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 166 Abs. 2 und 184 Abs. 1 und 2 BV; SR 101) sowie des Parlamentsgesetzes (Art. 24 ParlG; SR 171.10) und des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Art. 7a RVOG; SR 172.010).

Bei jedem neuen völkerrechtlichen Vertrag wird sorgfältig geprüft, ob dieser dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten ist und gegebenenfalls dem Referendum unterstellt wird. Die Umsetzung der Motion würde eine Verfassungsänderung erfordern, da künftig sämtliche Beschlüsse der Bundesversammlung betreffend völkerrechtliche Verträge im Zusammenhang mit der WHO dem fakultativen Referendum unterstellt werden müssten, auch wenn sie die Anforderungen von Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV nicht erfüllen.

Das Parlament (Art. 152 ParlG) und die Kantone (Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes, BGMK; SR 138.1) verfügen in aussenpolitischen Belangen über verschiedene Informations- und Konsultationsrechte. Der Bundesrat wird die zuständigen Kommissionen laufend über den Verhandlungsfortschritt informieren.

Erst nach Abschluss der Verhandlungen, wenn Rechtsnatur und Inhalt eines allfälligen Abkommens geklärt sind, kann die Prüfung durch den Bundesrat erfolgen. Die Verhandlungen sind vorerst bis Mai 2024 angesetzt. Die Schweiz wird auch künftig eigenständig über ihre nationale Gesundheitspolitik und nationale Massnahmen entscheiden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3920	n	DE FR IT Mo. Weichert. Schluss mit den unsozialen Kopfprämien bei der Krankenversicherung		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage bezüglich Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung auszuarbeiten und dem Parlament zu unterbreiten, welche einkommens- und vermögensabhängige Krankenkassenprämien vorsieht.

Begründung

Die Krankenversicherungsprämien sind für einen grossen Teil der Bevölkerung nicht mehr tragbar. Die ursprüngliche Idee, mit den Prämienverbilligungen die Haushalte zu entlasten, funktioniert nur ungenügend. Bei Einführung der Prämienverbilligung versprochen Bundesrat und Parlament zur Ermittlung der sozialpolitischen Wirksamkeit der Prämienverbilligung, das Ziel der Prämienbelastung eines Haushaltes bei maximal 8 Prozent des steuerbaren Einkommens auszumachen. Die vom Bundesrat angestrebten 8 Prozent des steuerbaren Einkommens entsprechen in etwa 6 Prozent des verfügbaren Einkommens. Neben der Nicht-Erreichung des Ziels der Solidarität und der genügenden Entlastung der Haushalte kommt hinzu, dass der administrative Aufwand enorm ist. Gerade wenn es um die Kostenentwicklung geht, ist der Unterschied zwischen Prämien und Kosten entscheidend. Während die OKP-Prämien bei der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes noch 29,9 Prozent der Gesundheitskosten finanzierten, sind es heute 37,9 Prozent. Die Prämien steigen folglich auch, weil wir immer mehr über Prämien finanzieren. Würden wir immer noch wie im Jahr 1996 lediglich 29,9 Prozent des Gesundheitswesens über die Prämien finanzieren, wären die Prämien heute um 21 Prozent niedriger. Eine Gleichsetzung von Prämien und Kosten blendet Fragen nach der Finanzierung aus. Die bevorstehenden Prämien erhöhungen im Herbst 2023 werden denn auch besonders den einkommensschwachen Haushalten schaden, denn diese würden unter einer weiter zunehmenden Finanzierung über Kopfprämien besonders leiden. Ein reiches Land wie die Schweiz kann sich Gesundheitskosten in der Höhe von 11 Prozent des Bruttoinlandsprodukts als Solidargemeinschaft leisten, sofern sie wirklich für die Gesundheit unserer Bevölkerung eingesetzt werden. Die Mittel müssen sinnvoll eingesetzt und die Lasten fair über die Bevölkerung verteilt werden: Es braucht deshalb eine stärkere Finanzierung über die öffentliche Hand und die allgemeinen Steuern sowie ein Systemwechsel mit der Abschaffung der Kopfprämien.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sieht vor, dass der Versicherer von seinen Versicherten die gleichen Prämien erhebt. Der Versicherer stuft die Prämien gemäss den kantonalen Kostenunterschieden ab (Art. 61 Abs. 1 und 2 KVG). Als sozialpolitisches Korrektiv zu dieser Kopfprämie wurde die individuelle Prämienverbilligung (IPV) eingeführt. Demnach gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen (Art. 65 Abs. 1 KVG).

Wie der Bundesrat auf die Interpellation 22.3647 de la Reussille «Prämienanstieg. Es braucht einen Systemwechsel» geantwortet hat, berücksichtigt das aktuelle System das Einkommen bei den Prämienverbilligungen. Diese werden durch Bundes- und Kantonsbeiträge finanziert, die wiederum zu einem grossen Teil aus Steuern finanziert werden. Darüber hinaus werden auch die Kosten für stationäre Spitalbehandlungen zu einem Teil durch die Kantone gedeckt. Bereits mehrere Vorstösse und Initiativen schlugen vor, einkommensabhängige Prämien einzuführen (vgl. bspw. 96.470 pa. Iv. Spielmann; 02.305 Kt. Iv. Jura; 07.465 pa. Iv. SP-Fraktion und 11.4094 Mo. Chopard-Acklin). Diese wurden vom Parlament abgelehnt. Die Volksinitiative «für eine soziale Einheitskrankenkasse» (05.089), welche einkommensabhängige Prämien verlangte, wurde im März 2007 vom Volk abgelehnt.

Nach wie vor vertritt der Bundesrat eine Finanzierungsstrategie mit zwei Komponenten:

- Eine Solidarität zwischen den Geschlechtern, Jung und Alt sowie Gesund und Krank und
- eine sozialpolitische Komponente mit dem Korrektiv der Prämienverbilligung.

Die Kostenentwicklung in der Krankenversicherung wird somit nicht durch Umverteilungsmassnahmen überlagert. Nach dem Wortlaut der Motion soll an Prämien, d.h. an Beiträgen, die von versicherten Personen zu bezahlen sind, festgehalten werden. Wenn einkommens- und vermögensabhängige Prämien festgelegt würden, ist davon auszugehen, dass eine Abstufung der Prämien nach Kantonen und Regionen, wie dies nach geltendem Recht (vgl. Art. 61 Abs. 2 und 2bis KVG) möglich ist, zu administrativem Mehraufwand führen würde.

Der Bundesrat möchte die IPV besser fördern. Deshalb schlägt er im Rahmen des Gegenvorschlags zur Prämien-Entlastungs-Initiative der Sozialdemokratischen Partei (21.063) vor, dass jeder Kanton einen Mindestbeitrag zur Prämienverbilligung leistet. Dieser Gegenvorschlag wird aktuell vom Parlament beraten. Damit soll die Prämienlast für die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise tragbar bleiben.

Der Bundesrat bestätigt aus diesen Gründen seine Antwort auf das Postulat 23.3089 Fridez «Wie steht es um die langfristige Finanzierung der Gesundheitskosten?»: er erachtet einen grundlegenden Systemwechsel zu einkommens- und vermögensabhängigen Prämien auch heute als nicht angezeigt.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3924	n	DE FR IT Po. Piller Carrard. Jede hörbehinderte Person muss ein gutes Hörgerät bekommen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über alternative Modalitäten für die Vergütung von Hörgeräten vorzulegen, in dem die möglichen Auswirkungen beurteilt und verglichen werden. Dabei sollen die vier Massnahmen geprüft werden, die der Preisüberwacher in seiner Untersuchung vom Januar 2020 empfohlen hat, insbesondere:

- die zentrale Beschaffung der Hörgeräte durch eine Bundesbehörde direkt bei den Herstellern mittels Ausschreibung;
- eine strengere Kontrolle der Anwendung der Regeln zur getrennten Abrechnung von Hörgeräten und Dienstleistungen durch die IV-Stellen.

Begründung

Gemäss zweier Studien des Bundesamtes für Sozialversicherungen aus den Jahren 2014 und 2020 hat sich das 2011 eingeführte neue System der Pauschalvergütung für Hörgeräte, das den Wettbewerb fördern und die Preise senken sollte, als wirkungslos erwiesen. Während die Zahl der Hörgeräteakustiker in der Schweiz seither explodiert ist, sind die Preise der Geräte für Hörbehinderte im internationalen Vergleich auf hohem Niveau stabil geblieben; die Situation gleicht Fällen von Kartellabsprachen. Zudem sind die Rechnungen der Hörgeräteakustiker nicht transparent, da trotz offizieller Vorschriften die Hörgeräte selbst und die erbrachten Dienstleistungen nicht separat ausgewiesen werden. Weiter kaufen nur 2,5 Prozent der Hörbehinderten ihre Hörgeräte im Ausland, da mehrere Konsultationen beim Verkäufer nötig sind, um das Gerät an den jeweiligen Hörverlust anzupassen. Ausserdem ist die Pauschale von 1650 Franken für fünf Jahre angesichts der 8000 Franken, die zwei gute Hörgeräte kosten können, nicht ausreichend. Da der Härtefallstatus äusserst schwer zu erlangen ist, werden die Hörgeräte nur bei 5 Prozent der Personen vollständig rückerstattet. Hörbehinderte mit niedrigem Einkommen haben daher keine andere Wahl, als mangelhaft mit Hörgeräten versorgt zu werden, was negative Auswirkungen hat: Eine schlecht versorgte Schwerhörigkeit kostet die Allgemeinheit viel und kann zu Isolation oder sogar Depressionen führen, begünstigt Demenz und erhöht insbesondere das Sturzrisiko.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht nur dringend notwendig, das aktuelle Rückerstattungssystem zu überprüfen (was in der Antwort auf die Interpellation 22.3177 für Ende des Jahres angekündigt wurde), sondern es müssen auch alternative Möglichkeiten ernsthaft geprüft werden, mit denen die Preise für Hörgeräte in unserem Land rasch gesenkt werden können – und zwar nicht ausschliesslich zulasten der Hörbehinderten.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Thema Hörgeräteversorgung wird im Rahmen des Berichts in Erfüllung des Postulates der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (19.4380 «Menschen mit Behinderung. Zugang zu modernen Hilfsmitteln sicherstellen») untersucht.

In diesem Bericht werden auch die Resultate der von der Motionärin erwähnten Studie «Analyse der Preise und der Qualität in der Hörgeräteversorgung» (2020, abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen & Services > Forschungspublikationen) berücksichtigt. Gemäss der Studie bewerten die Betroffenen die Qualität der Versorgung als sehr gut, ist die Tragerate in der Schweiz sehr hoch, gibt es keinerlei Hinweise auf eine unzureichende Versorgung und bestehen durchaus kostengünstige Angebote auf dem Markt. Die Zufriedenheit der Betroffenen sei bei zuzahlungsfreien Angeboten ausserdem gleich hoch wie bei Angeboten mit den höchsten Zuzahlungen. Die Studie hält jedoch auch fest, dass in einigen Bereichen der Hörgeräteversorgung Handlungsbedarf besteht. Punkte, welche genauer evaluiert werden müssten, sind die geringe Nutzung der zuzahlungsfreien Versorgung sowie die Härtefallversorgung. Bei letzterer werden für dieselben Hörgeräte offenbar höhere Margen verlangt und das Prozedere ist für alle Beteiligten umständlich.

Auf der Basis des Berichts in Erfüllung des Postulates 19.4380, bei dessen Erstellung unter anderem auch der Preisüberwacher mitgewirkt hat, wird der Bundesrat beschliessen, welche Stossrichtung bei den Hilfsmitteln und somit auch bei den Hörgeräten eingeschlagen werden soll. Der Bundesrat wird den Bericht voraussichtlich Ende 2023 verabschieden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3927	n	DE FR IT Mo. Piller Carrard. Familienzulagen. Unregelmässig Beschäftigten das Leben vereinfachen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Situation von unregelmässig Beschäftigten in Bezug auf die Gewährung von Familienzulagen zu verbessern. Dazu schafft er für diese Vertragsart einen Status oder administrative Vereinfachungen nach dem Grundsatz «Ein Kind, eine Zulage». Die Verbesserung soll jenen Personen zugutekommen, die sich wegen kurzen Arbeitseinsätzen oder aufgrund dessen, dass sie zwischen Phasen der Erwerbstätigkeit und Phasen der Arbeitslosigkeit hin- und herwechseln, in einer prekären Lage befinden. Dazu gehören zum Beispiel Freischaffende im Kulturbereich.

Begründung

Das Familienzulagengesetz (FamZG) ist für Personen mit stabilem Beschäftigungsstatus konzipiert. Weder das FamZG noch die Familienzulagenverordnung sehen besondere Bestimmungen für Personen vor, deren Situation häufig ändert, weil sie zwischen arbeitslosen Phasen und bezahlten Tätigkeiten hin- und herwechseln. Von Langzeitarbeitslosigkeit mit kurzen Phasen der Erwerbstätigkeit dazwischen sind insbesondere viele junge Personen sowie über 50-Jährige betroffen, daneben aber auch spezifische Berufskategorien wie Freischaffende in der Kulturbranche. Familienzulagen zu erhalten, ist für diese Personen nicht nur ein Hindernislauf. Auch haben sie ein erhöhtes Prekarisierungsrisiko, weil sie Ansprüche verlieren können und die Zahlungen wegen der bürokratischen Komplexität mit enormer Verzögerung eintreffen.

Nehmen wir den realen Fall einer alleinerziehenden Mutter, die im Kulturbereich tätig ist. Da sie jeweils auf Projektbasis temporär angestellt wird, muss sie jedes neue Projekt der AHV melden und zahlreiche Dokumente einreichen – jedes Mal dieselben, nebenbei bemerkt. Wie auch ihre Arbeitgeber verliert sie damit viel Zeit, die sie als alleinerziehende Mutter eigentlich nicht hat.

Obschon sie auf diese bescheidenen Zulagen angewiesen ist, um den Haushalt über die Runden zu bringen, verliert sie namentlich einen Teil ihres Anspruchs, wenn eine Anstellung während des laufenden Monats beginnt oder endet. Ein zusätzlicher Nachteil ist, jedem Arbeitgeber wieder ihre Unterhaltsvereinbarung aushändigen zu müssen, was aus Sicht des Schutzes der Privatsphäre problematisch ist. Dieser Fall zeigt exemplarisch die Notwendigkeit, unregelmässig Beschäftigten im Kulturbereich einen besonderen Status oder vereinfachte administrative Modalitäten nach dem Grundsatz «Ein Kind, eine Zulage» zu gewähren.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Anspruch auf Familienzulagen ist grundsätzlich an eine Erwerbstätigkeit und an einen Lohnanspruch geknüpft. Der Anspruch entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Er besteht nur während der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Denn die Leistungen werden über die Arbeitgeber finanziert beziehungsweise über die Beiträge, die sie an die Familienausgleichskassen (FAK) überweisen. Ein Arbeitgeberwechsel ist oft auch mit dem Wechsel der FAK und einem neuen Antrag auf Familienzulagen verbunden.

Im Rahmen der Motion Sommaruga Carlo (19.3927 «Familienzulagen. Die rechtliche Situation von unregelmässig Beschäftigten ist zu verbessern») hat der Bundesrat bereits zur Situation von Freischaffenden im Kulturbetrieb Stellung genommen, auch was die Familienzulagen anbelangt. Wie der Bundesrat bereits festgehalten hat, verursacht die Auszahlung der Familienzulagen für Personen mit unregelmässiger Erwerbstätigkeit tatsächlich einen grösseren Aufwand und ist zeitintensiv. Das führt zu verspäteten Leistungszahlungen. In einigen Zeiträumen besteht kein Anspruch auf Familienzulagen, entweder weil der Elternteil oder die Eltern nicht gearbeitet haben oder weil sie die Anspruchsvoraussetzungen für Familienzulagen für Nichterwerbstätige nicht erfüllen, beispielsweise wenn ihr Einkommen über der Einkommensgrenze liegt.

Die Situation ist nicht zufriedenstellend, aber bei den Familienzulagen systembedingt. Für diese Vertragsart einen Sonderstatus oder administrative Vereinfachungen zu schaffen, scheint unverhältnismässig. Dies würde bedeuten, dass untersucht werden müsste, ob weitere Anpassungen für spezifische Bevölkerungsgruppen und gegebenenfalls eine Neugestaltung des Familienzulagensystems angezeigt wären.

Ausserdem hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 9. Juni 2023 als Stellungnahme zum Postulat Maret Marianne 21.3281 «Wie steht es um die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden in der Schweiz?» (verfügbar unter: www.bak.admin.ch > Themen > Soziale Sicherheit von Kulturschaffenden) die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden analysiert; zu denen auch die Freischaffenden im Kulturbetrieb zählen. Er hat verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der sozialen Sicherheit für Kulturschaffende vorgeschlagen, sich jedoch gegen Sonderregelungen für Berufsgruppen oder den Verzicht auf zentrale Grundsätze des Sozialversicherungsrechts ausgesprochen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
------------------	---------------------------	---	--	---	---	------------------------------------

23.3940	n	DE FR IT	Po. (Schneider Meret) Käl. Alternativen zur CO2-Betäubung. Auftrag des BLV um- setzen!	-	✗	
---------	---	--	--	---	---	--

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, wie die Erkenntnisse und Resultate aus den "3R-Symposien", insbesondere aus dem Symposium von 2020 zur Erforschung von Alternativen zur CO2-Betäubung, in die weitere Förderung und Implementierung von humaneren Betäubungsmethoden einfließen werden. Konkret sollen dabei die nächsten Schritte in Bezug auf die Erforschung und Förderung von Alternativen zu CO2 und die Strategie, wie aktuelle Erkenntnisse in der Praxis umgesetzt werden könnten, aufgezeigt werden.

Begründung

Im Tierschutzbericht von 2021 schreibt der Bund: "Das Vorgehen für eine "fachgerechte" und damit angst- und schmerzfreie Tötung von Tieren ist gesetzlich geregelt. Die Methoden zur Betäubung und Tötung müssen neben Aspekten des Tierschutzes auch die Arbeitssicherheit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen. Eine der Methoden, die Begasung mit Kohlendioxid, wird weltweit bei sehr vielen Tieren angewendet und ist aus Sicht des Tierschutzes umstritten. Das BLV fördert deshalb die Suche nach schonenden Alternativen. CO2 reizt die Luftwege, wenn es in hohen Konzentrationen eingeatmet wird und löst bei den betroffenen Tieren sehr rasch Schmerzen, Atemnot und Angst aus. Die Bewusstlosigkeit tritt je nach Tierart erst nach mehreren Sekunden oder sogar erst nach Minuten ein. Der Auftrag lautet somit: Überall, wo Tieren Schmerzen, Leiden und Ängste zugefügt werden, muss der Bund danach streben, diese Belastungen aufzuheben oder wenigstens zu vermindern. Beim Betäuben und Töten von Tieren im Rahmen der Lebensmittelgewinnung und der Forschung mit Tieren sieht sich das BLV besonders in der Pflicht. Deshalb wurde die Optimierung von Methoden zum Töten von Tieren - und somit die Suche nach Alternativen zu CO2 - zu einem Forschungsschwerpunkt im Bereich Tierschutz erklärt."

Diese Stossrichtung des Bundesrates ist sehr zu begrüßen. Auf der Webseite des Bundes und in den entsprechenden Forschungsberichten finden sich aber keine zusammenfassenden Resultate, Forschungsergebnisse oder eine Strategie, inwiefern beispielsweise Stickstoff, das in den vom Bund genannten Studien als schonende Alternative genannt wird, Eingang in die Praxis finden könnte. Auch wird nicht klar, was in Bezug auf die Förderung von Alternativen und die konkrete Implementierung, die ja Ziel von Forschung und Austausch sein muss, geplant ist. Um den selbst auferlegten Auftrag wahrzunehmen, wäre es daher wichtig, eine Strategie und konkrete Schritte festzulegen, wie Erkenntnisse Eingang in die Praxis finden, damit die Förderung von Alternativen auch umgesetzt werden kann und nicht graue Theorie bleibt.

Stellungnahme BR/Behörde

Seit 2018 werden regelmässig Symposien mit internationaler Beteiligung durchgeführt zu den 3R-Prinzipien (Replace, Reduce, Refine, d.h. Ersatz und Reduktion von Tierversuchen sowie Verringerung der Belastungen für Versuchstiere). Diese beinhalten Alternativen zur CO2-Euthanasie von Labortieren.

CO2 wird jedoch nicht nur bei Labortieren angewendet, sondern beispielsweise auch bei der Betäubung von Tieren vor der Schlachtung. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist Ende 2022 eine Zusammenarbeit mit der Universities Federation for Animal Welfare (UFAW) eingegangen, um bis 2027 drei weitere Symposien zum Thema Tötung von Tieren zu organisieren. Für die Symposien wählt ein Expertengremium aktuelle Themen unabhängig der Tierart aus. Dank dieses Austausches mit internationalen Expertinnen und Experten erhofft man sich, Lösungen für möglichst schonende Tötungsmethoden unabhängig der Tierart zu identifizieren und zu fördern.

Im Jahr 2021 wurde der Universität Zürich der Forschungsauftrag «Das Leben von Tieren humaner beenden» vergeben. Dabei werden mögliche CO2-Alternativen zur Euthanasie von Labortieren erforscht, die weniger (oder kein) Leiden hervorrufen. Umfassende Ergebnisse sind im Jahr 2025 zu erwarten. Im Jahr 2027 ist beabsichtigt, dass erste Ergebnisse aus Projekten des Nationalen Forschungsprogramms 79 «Advancing 3R - Tiere, Forschung und Gesellschaft» (NFP 79) publiziert werden. Das NFP 79 hat zum Ziel, die 3R in allen Bereichen zu fördern. Zukünftige Erkenntnisse werden in Fachinformationen des BLV für die kantonalen Vollzugsbehörden und die Forschenden einfließen und in Zusammenarbeit mit den Vollzugsorganen verbindlich umgesetzt. Das BLV sorgt für die Umsetzung der Fachinformationen im Rahmen seiner Aufgabe, den einheitlichen Vollzug zu fördern und in Weiterbildungen für Vollzugsorgane, Tierversuchskommissionen und Tierschutzbeauftragte. Im Rahmen der Oberaufsicht des BLV im Tierversuchsbereich wird auch die Umsetzung der Fachinformationen überprüft. Die detaillierte Umsetzungsplanung und die Festlegung des Ressourcenbedarfes hängen von den konkreten Erkenntnissen ab, welche die laufenden Forschungsaktivitäten liefern werden. Sie können somit erst erfolgen, wenn diese Erkenntnisse vorliegen.

Vor diesem Hintergrund würde ein Bericht zum aktuellen Zeitpunkt keinen Mehrwert bringen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3941	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Glättli. Kultiviertes Fleisch. Innovation fördern statt über- regulieren!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Zulassungsprozesse und Bewilligungsverfahren für Novel Foods, insbesondere kultiviertes Fleisch und Lebensmittel, die mittels Präzisionsfermentation produziert wurden, zu vereinfachen und zu beschleunigen. Denkbar wäre die Veröffentlichung eines Leitfadens zu den Anforderungen an die Sicherheitsbewertung neuartiger Lebensmittel, der für Unternehmen maximale Transparenz gewährleistet und unkompliziert zur Anwendung kommt.

Begründung

Die zelluläre Landwirtschaft und die Präzisionszüchtung alternativer Proteine ist ein vielversprechender Ansatz, um die nachhaltige Ernährung einer wachsenden Weltbevölkerung sicherzustellen.

Doch ob innovative Startups oder Player aus der Landwirtschaft: aktuell ist es wenig attraktiv, in der Schweiz zu investieren, da Bewilligungsprozesse lange dauern und in Bezug auf Marktzulassungen wenig Transparenz herrscht. Die Schweiz, die sich durch ihr grosses Innovationspotenzial auszeichnet, läuft hier Gefahr, sich international überholen zu lassen. So hat z.B. die Singapore Food Agency (SFA) einen Leitfaden zu ihren Anforderungen an die Sicherheitsbewertung neuartiger Lebensmittel veröffentlicht, einschliesslich spezifischer Anforderungen an die Informationen, die für die Zulassung von kultivierten Fleischerzeugnissen vorgelegt werden müssen. Die SFA prüft derzeit Anträge auf Einzelfallbasis, führt Gespräche mit lokalen Start-ups für kultiviertes Fleisch und ist sehr offen für eine Zusammenarbeit mit Unternehmen in den frühen Phasen der Forschung und Produktentwicklung. Nach diesem Vorbild sollte auch die Schweiz agieren: Zusammenarbeit mit entsprechenden Unternehmen suchen und Prozesse transparent und unkompliziert gestalten, was mit dieser Motion bezweckt werden soll.

Stellungnahme BR/Behörde

Neuartige Lebensmittel wie Fleischalternativen aus kultivierten tierischen Stammzellen wurden bisher nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet und weisen somit keine sichere Verwendungsgeschichte als Lebensmittel auf. Diese dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Verkehr gebracht werden (Art. 16 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung [LGV; SR 817.02]).

Das Bewilligungsverfahren hat zum Ziel, die Sicherheit neuartiger Lebensmittel zu bewerten. Die Gesuchstellenden müssen mit wissenschaftlichen Daten belegen, dass das Lebensmittel sicher ist. Die Schweiz stellt an die Sicherheitsbewertung von neuartigen Lebensmitteln die gleichen Anforderungen wie die EU. Deshalb richten sich die Anforderungen an die Unterlagen für die Sicherheitsbewertung eines neuartigen Lebensmittels auch in der Schweiz nach dem Leitfaden der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (Guidance on the preparation and submission of an application for authorisation of a novel food in the context of Regulation [EU] 2015/2283). Die Unterlagen sind gemäss diesem Leitfaden aufzubereiten und dem BLV einzureichen. Dieser ist im Bewilligungsformular und auf der Internetseite des BLV transparent angegeben und verlinkt (www.blv.admin.ch -> Lebensmittel und Ernährung -> Rechts- und Vollzugsgrundlagen -> Bewilligung und Meldung -> Bewilligung von neuartigen Lebensmitteln). Der von der Motionärin geforderte Leitfaden steht den Gesuchstellenden somit bereits zur Verfügung. Alle notwendigen Kompetenzen für die Beurteilung von Gesuchen für neuartige Lebensmittel sind im BLV vereint. Dies ermöglicht kurze Kommunikations- und Entscheidungswege. Die Gesuchstellenden profitieren daher von einem direkten und einfachen Austausch mit dem BLV während des ganzen Bewilligungsverfahrens. Es begleitet und unterstützt die Gesuchstellenden im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Der Bundesrat erachtet das Bewilligungsverfahren, unter Berücksichtigung der Interessen der Gesuchstellenden als auch der Lebensmittelsicherheit, als adäquat ausgestaltet und sieht – insbesondere auch mit Blick auf die Kompatibilität mit der EU - keinen Anpassungsbedarf. Er hat dennoch die Motion (23.3408) Schneider Meret «Neuartige Lebensmittel testen und bewilligen. Förderung der Innovation in der Schweiz» zur Annahme beantragt. Diese beauftragt den Bundesrat, das Lebensmittelrecht dahingehend anzupassen, dass für neuartige Lebensmittel die Möglichkeit von Tests eingeführt wird, um frühzeitig das Innovationspotential abschätzen zu können. Die Lebensmittelsicherheit muss aber auch bei solchen Tests (z.B. Degustationen mit einem professionellen Firmenpanel) jederzeit sichergestellt sein.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4003	n	DE FR IT Mo. Fraktion RL. KVG. Ermöglichung von freiwilligen qualitäts- abhängigen Spital- tarifen	Silberschmidt	-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, der Bundesversammlung einen Vorschlag zu unterbreiten, damit qualitätsabhängige Tarife auf freiwilliger Basis zwischen Spitälern und Versicherern vereinbart werden können.

Begründung

Eine hohe Qualität bei Spitaleingriffen trägt dazu bei, Komplikationsraten zu senken, Therapieziele zu erreichen und eine rasche Genesung zu ermöglichen. Damit werden auch Folgekosten nach dem Spitalaustritt reduziert. Spitäler, die in Qualität investieren, erfreuen sich einer guten Reputation und haben dadurch einen Wettbewerbsvorteil. Dieser kompensiert die Kosten der Qualitätsmassnahmen jedoch nur ungenügend.

Ausserdem fallen realisierte Einsparungen zu einem grossen Teil ausserhalb des Spitals an. Aus diesen Gründen sind die heute bestehenden finanziellen Anreize, in Qualität zu investieren, im Ergebnis ungenügend.

Gemäss einem Bundesverwaltungsgerichtsentscheid (C2283/2013) können Tarife im KVG-Bereich keine qualitätsabhängigen Zu- oder Abschläge enthalten. Das Urteil wird damit begründet, dass alle Institutionen auf einer Spitalliste Mindestqualitätsstandards erfüllen. Diese Standards werden meistens eingehalten, jedoch zeigt die Erhebung von Qualitätsindikatoren, z.B. durch den Verein ANQ, teilweise grosse Unterschiede zwischen den Spitälern, auch wenn die Schwere der behandelten Fälle berücksichtigt wird.

Mit der vorliegenden Motion sollen qualitätsabhängige Spitaltarife ermöglicht werden. Durch die Ermöglichung einer Teilhabe an den Einsparungen sollen Anreize für mehr Qualität geschaffen werden. Qualitätsabhängige Tarife werden in anderen Ländern schon seit Längerem in verschiedenen Bereichen der medizinischen Versorgung angewandt. Solche Tarife müssen deshalb nicht erfunden werden, sondern können mit Anpassungen in die Schweiz eingeführt werden. Dabei sollen die Tarifpartner die Qualitätsindikatoren (z.B. pro Spitalabteilung oder pro Krankheitsbild) sowie die Gestaltung der Zu- oder Abschläge partnerschaftlich bestimmen. Solche Tarife sollen auf freiwilliger Basis vereinbart und nur dort angewendet werden, wo sie die Tarifpartner opportun finden. Die Qualitätsverbesserungen sind von den Tarifpartnern, unter Einbezug der medizinischen und ärztlichen Organisationen, zu definieren.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit der im Jahre 2007 beschlossenen Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im Bereich der Spitalfinanzierung wurde das Tarifsysteem von der Objektfinanzierung zur Stärkung der kostendämpfenden Anreize zu einer Leistungsfinanzierung umgestellt. Die Tarife haben sich dabei an denjenigen Spitälern zu orientieren, welche die tarifierte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Die notwendige Qualität wird heute für eine Vergütung durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) vorausgesetzt; Anreize zu deren Steigerung bestehen im Rahmen des Qualitätswettbewerbes unter den Spitälern.

Wettbewerb entsteht einerseits, weil die Kantone nach den Artikeln 58b und 58d der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) im Rahmen der Versorgungsplanung für die Vergabe der Leistungsaufträge an Spitälern die Qualität der Leistungserbringung berücksichtigen. Eine Konkretisierung der Qualitätsanforderungen, die durch die Kantone geprüft werden, erfolgt sodann in den schweizweit geltenden Qualitätsverträgen nach Artikel 58a KVG, welche zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Versicherer abgeschlossen werden. Darin werden Regeln zur Qualitätsentwicklung vertraglich festgelegt, an welche sich die Leistungserbringer halten müssen (Art. 58a Abs. 6 KVG). Andererseits beeinflusst eine im Vergleich zu anderen Leistungserbringern höhere Qualität auf die Wahl der Spitäler durch die Versicherten. Der Qualitätswettbewerb bewirkt somit, dass sich höhere Qualität durch eine bessere Stellung im Markt und verbesserten Einnahmemöglichkeiten bezahlt macht, weil die Versicherten Spitäler mit vergleichsweise hoher Qualität bevorzugen.

Mit der Möglichkeit, Effizienzgewinne einzubehalten besteht zudem bereits ein Anreiz der Spitäler, ihre Kosten möglichst unter dem für die Tarifierung relevanten Benchmarkwert zu halten. Auch die stationären Tarifstrukturen setzen bereits heute Qualitätsanreize, insbesondere dadurch, dass bei einem Wiedereintritt innerhalb von 18 Tagen die Fälle zusammengeführt werden und keine zusätzliche Vergütung erfolgt.

Es ist zwar anzunehmen, dass Spitäler mit «besserer» Qualität gerne höhere Tarife in Anspruch nehmen würden. Dass sich Spitäler mit «schlechterer» Qualität an einer solchen freiwilligen Tarifaufgestaltung beteiligen und Abschläge geltend machen würden, ist hingegen nicht anzunehmen. Schlechtere Qualität kann zu mehr Kosten führen, indem Behandlungen wiederholt und auch menschliches Leid nicht vermieden wird. Demgegenüber können Qualitätszuschläge zu Mehrkosten führen, ohne dass die Qualität für die gesamten OKP-Leistungen gesichert oder verbessert würde. Tarifabschläge würden wiederum Qualitätsmängel kaum beheben, was die daraus entstehenden Folgekosten kaum eindämmen würde. Mehrkosten würden die OKP, aber auch Kantone und Bund zu tragen haben. Aus den dargelegten Gründen erachtet es der Bundesrat nicht als zielführend, qualitätsabhängige Tarife einzuführen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4018	n	DE FR IT Mo. (Bircher) Riner. Migrationskrise auf Lampedusa. Aus- setzen des Sozialver- sicherungsabkommens mit Tunesien		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Sozialversicherungsabkommen mit Tunesien so lange auszusetzen, bis Tunesien ihre Migranten wieder zurück nimmt.

Begründung

Es kann nicht sein, dass Schweizer AHV Renten nach Tunesien gesendet werden, hingegen abgewiesene ausreisepflichtige Personen nicht zurück geschickt werden. Erst mit einem Rückübernahmeabkommen soll das Sozialversicherungsabkommen wieder in Kraft treten.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Aussetzung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Tunesien über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.758.1) ist weder eine angemessene noch eine wirkungsvolle Massnahme, um die Rückübernahme der Migranten durch Tunesien zu erreichen. Es besteht kein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Sozialversicherungsabkommen und der Rückübernahme von Migranten durch Tunesien. Überdies wäre eine Suspendierung des Sozialversicherungsabkommens nur unter den Voraussetzungen von Art. 57 ff. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (SR 0.111) möglich, das heisst im Falle einer Vertragsverletzung durch Tunesien. Eine solche liegt nicht vor.

Die Zusammenarbeit mit Tunesien im Bereich der Rückkehr ist nach wie vor relativ gut.

Selbst wenn sie zulässig wäre, würde eine Aussetzung des Sozialversicherungsabkommens nicht in erster Linie den tunesischen Staat belasten und unter Druck setzen, sondern den Versicherten sensible, individuelle Bürgerrechte wegnehmen. Leidtragende wären tunesische und schweizerische Staatsangehörige, welche keinen Einfluss auf das Migrationsgeschehen haben. Ihr Zugang zu den Sozialversicherungen der Vertragsstaaten würde erheblich beeinträchtigt.

Durch den Wegfall des im Abkommen vorgesehenen Rentenexports würde auch die Rückkehr der in der AHV/IV versicherten tunesischen Staatsangehörigen in ihr Heimatland erschwert. Zudem würde durch die Aussetzung des Abkommens die Missbrauchsbekämpfung behindert und Doppelbelastungen könnten nicht vermieden werden, zum Beispiel wenn Arbeitgeber vorübergehend Personal in den anderen Vertragsstaat entsenden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung